

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 14 (1958)
Heft: 2

Artikel: Die wirtschaftliche Stellung der geschiedenen Frau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845210>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forderungen der berufstätigen Frauen in Deutschland

(BSF) Kürzlich wurden an einer Frauenkonferenz der Gewerkschaft Textil-Bekleidung in Bielefeld die folgenden Forderungen zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft der Frauen aufgestellt: Einführung eines bezahlten Hausarbeitstages in allen Ländern der Bundesrepublik, Verbot jeglicher Frauen-Nachtarbeit, Verlängerung der Fliessbandpausen von 5 auf 10 Minuten pro Stunde, Schutz gegen eine rücksichtslose Rationalisierung, Verbesserung des Mutterschutzgesetzes.

Eine Japanerin besteht die Prüfung zum diplomatischen Dienst

(BSF) Von 500 Anwärtern bestanden nur 15 das diplomatische Examen an der Universität Tokio; darunter *Misami Mano* als einzige Frau. Sie hat Verfassungsgeschichte und internationales Recht studiert, daneben Englisch, Deutsch und Französisch. Im nächsten Jahr wird nun ein Semester am Ausbildungsinstitut des japanischen Aussenamtes folgen und anschliessend noch zwei oder drei Jahre auf einer ausländischen Universität.

Die wirtschaftliche Stellung der geschiedenen Frau

(BSF) Die von Margrit Oesch über dieses Thema ausgearbeitete Dissertation der Handels-Hochschule St. Gallen beruht auf einer Umfrage, die die Verfasserin unter den in den Jahren 1949—1953 von einem städtischen und zwei ländlichen Bezirksgerichten geschiedenen Frauen durchgeführt hat. Von den 350 Befragten sind 107 auswertbare Antworten eingegangen. Mit Recht bemerkt daher die Verfasserin, dass die Ergebnisse nicht ohne weiteres verallgemeinert werden dürfen. Sie besitzen aber einen gewissen Illustrationswert, der von der allgemeinen Erfahrung des täglichen Lebens sehr oft erhärtet wird.

Durch die Scheidung geht die Unterhaltssorge für sich und die ihr zugesprochenen Kinder grundsätzlich auf die Frau über. In 96 % der untersuchten Fälle wird damit die Frau zu einer Erwerbstätigkeit gezwungen. Neben ihren Hausfrauen- und allfälligen Mutterpflichten treten Berufspflichten, was oft zu einer kaum tragbaren Belastung führt. Die Vermögenslage der geschiedenen Frau unmittelbar nach der Scheidung ist abhängig einerseits vom Resultat der durchgeführten güterrechtlichen Auseinandersetzung, anderseits von den ihr vom Scheidungsrichter eventuell zugesprochenen Entschädigungen. Von 93 Frauen verfügten nur 30 über Kapitalbeträge, während die übrigen 63 Frauen lediglich ihre persönlichen Effekten und etwelche Möbel besassen.

Als Einkommensquelle der geschiedenen Frauen steht natürlich ihre eigene Erwerbsarbeit im Vordergrund. Diese ist abhängig von der Berufsausbildung, der Konjunktur, der Gesundheit und dem Alter der betref-

fenden Frau. Neben der eigenen Erwerbsarbeit sind zu nennen eventuell finanzielle Leistungen des geschiedenen Ehemannes, sei es in Form von Unterhaltsbeiträgen für die Kinder oder von Entschädigungs- und Bedürftigkeitsrenten für die Frau auf Grund der gesetzlichen Vorschriften des Zivilgesetzbuches. Letztere können allerdings einem Ehegatten nur dann durch den Richter zugesprochen werden, wenn er weder selber durch sein Verhalten während der Ehe einen Scheidungsgrund gesetzt noch eine eklatant ehewidrige Gesinnung an den Tag gelegt hat.

Nachdenklich stimmt das Ergebnis, dass nur rund 40 % der geschiedenen Ehemänner ihren im Scheidungsurteil festgelegten finanziellen Verpflichtungen gegenüber der geschiedenen Frau und den Kindern nachkommen. Und ebenso gibt die Tatsache zu denken, dass nur etwa 2/5 der übrigen 60 % der Frauen, die keine Alimente erhalten, sich für deren Einbringung wehren!

Im Schlusskapitel unterzieht die Verfasserin die für diese Fragen massgebenden gesetzlichen Vorschriften des Zivil- und Strafgesetzbuches einer sorgfältigen Prüfung. Sie gelangt dabei zu einer Anzahl bemerkenswerter Vorschläge, sei es im Sinne einer Revision einzelner Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, sei es als Wunsch an den Richter. Unter den erstgenannten ist von besonderer praktischer Bedeutung die Möglichkeit der Erhöhung der finanziellen Beiträge des geschiedenen Ehemannes bei entsprechender Veränderung seiner finanziellen Leistungsfähigkeit sowie die weitere Möglichkeit, dass auch geschiedene Frauen und deren Kinder sich zur Befriedigung ihrer Forderungen gegenüber dem Ehemann und Vater an dessen Schuldner halten können. Auch die Frage der staatlichen Eintreibung der Alimente wird erörtert. Und endlich ist auch der Wunsch an den Scheidungsrichter nachdrücklich zu unterstreichen, wonach den vermögensrechtlichen Auswirkungen der Scheidung für die Frauen vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

Die Arbeit von Margrit Oesch bietet manchen wertvollen Einblick und dürfte für den Scheidungsrichter, den Anwalt und weitere Kreise, die sich mit diesen Fragen zu befassen haben, eine gute Hilfe sein.

Weltgebetstag der Frauen 1958 *Zürich, Freitag, 21. Februar*

in der Wasserkirche 20.00 Uhr — in der Reformierten Kirche Oerlikon 20.00 Uhr — in der Liebfrauenkirche 20.15 Uhr — in der Kirche St. Peter und Paul 19.45 Uhr.

Alle Frauen sind herzlich eingeladen, am Weltgebetstag, der am ersten Freitag der Passionszeit in allen fünf Erdteilen von Hunderttausenden von Frauen begangen wird, teilzunehmen.

Der Evangelische Frauenbund der Schweiz

Der Katholische Frauenbund Zürich-Stadt

Die Zürcher Frauenzentrale mit angeschlossenen Vereinen
Kollekte für kirchliche Hilfswerke im In- und Ausland